

Statuten der DKSH Holding AG, Zürich

Genehmigt am: 16. März 2023

Genehmigt von: Generalversammlung der DKSH Holding AG

Herausgegeben von: Corporate Legal

Corporate Center Corporate Legal DKSH Holding Ltd. Wiesenstrasse 8, P.O. Box, CH-8034 Zurich Phone +41 44 386 7217, Fax +41 44 386 7282, www.dksh.com



I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

§ 1

Unter der Firma

DKSH Holding AG DKSH Holding SA DKSH Holding Ltd.

besteht mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

§ 2

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Unternehmen aller Art, und zwar sowohl im Inland wie im Ausland. Sie kann Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Immaterialgüterrechte und Liegenschaften zu erwerben, zu belasten, zu verwerten und zu verkaufen.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit den genannten Zwecken direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen, einschliesslich die Gewährung von Darlehen, Garantien, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten.

Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

II. Gesellschaftskapital

§ 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 6,504,296.30 und ist eingeteilt in 65,042,963 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10. Sämtliche Aktien sind vollständig liberiert.

§ 3 bis

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird zum Zwecke der Beteiligung einzelner vom Verwaltungsrat zu bestimmender Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften von CHF 6,504,296.30 um nominal höchstens CHF 28,253.70 auf neu höchstens CHF 6,532,550 erhöht durch Ausgabe von bis zu maximal 282,537 voll zu liberierenden neuen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird zu diesem Zweck ausgeschlossen.

Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag sowie den Beginn der Dividendenberechtigung der neuen Namenaktien fest und regelt die Bedingungen für die Zuteilung im Rahmen des Beteiligungsplans in einem entsprechenden Reglement.

Der Erwerb der Namenaktien durch Ausübung der Bezugsrechte gemäss Beteiligungsplan und die weitere Übertragung der neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss § 5 der Statuten.



§ 3ter

Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 3'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 300'000 erhöhen durch die Ausübung oder Zwangsausübung von Wandel-, Options- oder anderen Rechten auf den Bezug von Aktien oder durch Erwerbspflichten in Bezug auf Aktien, welche Aktionären oder Dritten allein oder in Verbindung mit Anleihensobligationen, Darlehen, Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt bzw. auferlegt werden (nachfolgend zusammen die Finanzinstrumente).

Bei der Ausgabe von Aktien gestützt auf Finanzinstrumente ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien, die bei Ausübung von Finanzinstrumenten ausgegeben werden, sind die jeweiligen Inhaber der Finanzinstrumente berechtigt. Die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Paragraphen 3ter hat auf diesen Paragraphen 3ter hinzuweisen und in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Ein Verzicht auf ein Recht auf Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Paragraphen 3ter kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen; das gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung und den Verfall dieses Rechts.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre im Zusammenhang mit der Ausgabe von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften zu beschränken oder aufzuheben und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften zuzuweisen, falls die Finanzinstrumente für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen durch die, oder Investitionsvorhaben der, Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung ausgegeben werden.

Wird das Vorwegzeichnungsrecht weder direkt noch indirekt durch den Verwaltungsrat gewährt, gilt Folgendes:

- a) die entsprechenden Finanzinstrumente sind zu den jeweiligen Marktkonditionen auszugegeben;
 und
- b) die Finanzinstrumente sind höchstens während 15 Jahren ab dem jeweiligen Zeitpunkt der betreffenden Ausgabe oder des betreffenden Abschlusses wandel-, tausch- oder ausübbar.

Der direkte oder indirekte Erwerb von Aktien gestützt auf diesen § 3ter sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von § 5 dieser Statuten.

§ 4

Die Gesellschaft kann ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder, im Falle von nichtverurkundeten Namenaktien, als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgeben bzw. ausgestalten. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Von der Gesellschaft als Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegebene Aktien tragen die Unterschrift mindestens eines Mitgliedes des Verwaltungsrats. Diese kann durch Faksimile angebracht werden.



Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Insbesondere haben sie keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Die Übertragung von, und die Bestellung von Sicherheiten an, Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, bedarf der Mitwirkung der Verwahrungsstelle, bei welcher der Aktionär sein Effektenkonto hält.

Die Generalversammlung ist befugt, Namenaktien durch Statutenrevision in Inhaberaktien umzuwandeln und umgekehrt.

§ 5

Die Gesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer, Nutzniesser sowie an den Aktien beschränkt dinglich Berechtigte, soweit ihnen das Stimmrecht zusteht, mit Namen und Kontaktdaten eingetragen werden. Jede Änderung von Kontaktdaten muss der Gesellschaft mitgeteilt werden. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten gesendet werden. Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über den formgerechten und statutengemässen Erwerb der Aktien voraus.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch als Aktionär oder Nutzniesser eingetragen ist.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, dass sie diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben haben, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Namenaktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.

Der Verwaltungsrat kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich die Erklärungen gemäss Abs. 3 abgeben (Nominees), bis maximal 3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen.

Der Verwaltungsrat kann Nominees mit mehr als 3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0,5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Der Verwaltungsrat kann mit solchen Nominees Vereinbarungen schliessen, welche unter anderem die Vertretung der Aktionäre und der Stimmrechte regeln.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung löschen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, welche untereinander kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften, welche im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkungen koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf diese Bestimmung als eine Person.



Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes gemäss Art. 135 und Art. 163 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel besteht erst, wenn der Grenzwert von 49% der Stimmrechte überschritten wird (Optingup).

III. Organe der Gesellschaft

§ 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Generalversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c) Geschäftsleitung
- d) Revisionsstelle

Die Generalversammlung

§ 8

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Nominierungsund Vergütungsausschusses, der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) die Genehmigung des Lageberichts, sofern notwendig, und der Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
- e) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses:
- f) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- g) die Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- h) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- i) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- j) gegebenenfalls, die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR;
- k) die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

§ 9

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, verlangt werden. Einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand verlangen. Ein solches Gesuch ist dem



Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge einzureichen.

§ 10

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung in der durch die Statuten für Mitteilungen an die Aktionäre vorgesehenen Form zu erfolgen.

In der Einberufung sind Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind die gesetzlich vorgesehenen Fälle. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorgängigen Ankündigung.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht und der Vergütungsbericht sowie, gegebenenfalls, der Bericht über die nichtfinanziellen Belange nach Art. 964c OR zugänglich zu machen.

§ 11

Nur die mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragenen Aktionäre sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt.

An der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

Ein mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragener Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder, mittels schriftlicher Vollmacht, einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung können andere Aktionäre vertreten, sofern es sich nicht um eine institutionelle Vertretung handelt. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Anerkennung von Vollmachten.

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

§ 11bis

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung, die in der Schweiz durchgeführt wird. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort (oder den Tagungsorten) der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.



Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats.

Den Protokollführer bestellt der Vorsitzende der Generalversammlung.

Die Stimmenzähler werden von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

§ 13

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder ist der unabhängige Stimmrechtsvertreter nicht in der Lage, sein Amt auszuüben, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste oder laufende Generalversammlung. Sofern ein Aktionär nicht ausdrücklich eine gegenteilige Instruktion erteilt, behalten die Vollmachten und Weisungen ihre Gültigkeit für den neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung durch Hilfspersonen vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Der Verwaltungsrat regelt das Verfahren und die Bedingungen für das Erteilen von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Hinblick auf eine Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

- 1. zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen:
- 2. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 704b OR allgemeine Weisungen zu erteilen;
- 3. auch elektronisch Vollmachten und Weisungen zu erteilen.

Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, vom Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur ganz oder teilweise abzusehen.



Die allgemeine oder konkludente Weisung eines Aktionärs an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrats zu stimmen, ist zulässig; dies gilt auch für Anträge, welche im Rahmen der Einladung zur Generalversammlung nicht bekannt gegeben wurden.

§ 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Bestimmungen des Gesetzes etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Der Vorsitzende bestimmt, ob die Abstimmungen und Wahlen offen, elektronisch oder schriftlich erfolgen, es sei denn, dass einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 5% der vertretenen Stimmen verfügen, eine schriftliche oder elektronische Abstimmung bzw. Wahl verlangen.

Der Verwaltungsrat

§ 15

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Abschluss der jeweiligen nächsten ordentlichen Generalversammlung.

§ 16

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats einzeln. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen und vorbehältlich statutarischer und zwingender gesetzlicher Bestimmungen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat bestellt seinen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht. Der Verwaltungsrat kann im Rahmen seiner Tätigkeit auch Ausschüsse bilden.

§ 17

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrats. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der jeweiligen nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Ist das Amt des Präsidenten vakant oder hat die Gesellschaft aus anderen Gründen keinen handlungsund funktionsfähigen Präsidenten, so ernennt der Verwaltungsrat einen neuen Präsidenten bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

§ 18

Die Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richtet sich nach dem Organisationsreglement.

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften aufgewendeten Auslagen und beziehen für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften eine Vergütung. Die Vergütung besteht aus fixen Vergütungselementen. Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen oder die Übernahme von besonderen Aufgaben können Zuschläge ausgerichtet werden. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften entrichtet werden.



Der maximale Gesamtbetrag dieser Vergütungen muss von der Generalversammlung jährlich prospektiv jeweils für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigt werden. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche Anträge zur Vergütung in Bezug auf die gleiche oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats befristete Verträge über deren Vergütung für eine Dauer von einem Jahr abschliessen.

§ 20

Lehnt die Generalversammlung die vom Verwaltungsrat beantragte Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat ab, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Der Verwaltungsrat kann insbesondere eine ausserordentliche Generalversammlung zwecks Unterbreitung eines neuen Vergütungsvorschlags einberufen oder Vergütungen für das laufende Geschäftsjahr interimistisch festsetzen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung. Der Verwaltungsrat darf auch Genehmigungsanträge aufteilen, indem er Anträge in Bezug auf einzelne Vergütungselemente, kürzere Zeitperioden oder einen engeren Personenkreis stellt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vergütungen der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder weiterhin auszuzahlen, sofern die Auszahlung unter dem Vorbehalt einer allenfalls gesetzlich zwingenden Rückforderung erfolgt.

§ 21

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte, die natürliche Personen, aber nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.

§ 22

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichts:
- g) die Erstellung des Vergütungsberichts und die Beschlussfassung über die der Generalversammlung jährlich zur Genehmigung vorzulegenden maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen je gesondert für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung gemäss § 19 und § 28 der Statuten;
- h) gegebenenfalls, die Erstellung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR und andere gesetzlich vorgeschriebene Berichte;
- i) die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- j) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- k) Beschlussfassung über die Veränderung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt, die Feststellung von Kapitalveränderungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und die Vornahme der daraus folgenden Statutenänderungen.



Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses einzeln. Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses endet mit dem Abschluss der jeweiligen nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ist der Vergütungsausschuss nicht mit handlungs- und funktionsfähigen Mitgliedern vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat die fehlenden Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss hat in Bezug auf die Vergütungen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Erarbeiten von Vorschlägen für die Vergütungspolitik, einschliesslich der Grundsätze für die leistungsabhängige Vergütung und der Grundsätze für die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten, Anwartschaften oder anderen Finanzinstrumenten für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung, zuhanden des Verwaltungsrats;
- Erarbeiten von Vorschlägen zuhanden des Verwaltungsrats für die Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss § 19 und § 28;
- Erarbeiten von Vorschlägen über die konkrete Ausgestaltung der Beteiligungspläne gemäss § 28 der Statuten zuhanden des Verwaltungsrats;
- Erarbeiten von Vorschlägen über die konkrete Ausgestaltung der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder sowie deren Beendigungsbedingungen zuhanden des Verwaltungsrats;
- Erarbeiten von Vorschlägen über die einzelnen Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder im Rahmen der Statuten und der Genehmigung durch die Generalversammlung, einschliesslich Zuteilungen und Festlegung der vergütungsrelevanten Leistungsziele und weiterer Bedingungen, sowie Überprüfung des Bedingungseintritts respektive der Erfüllung der vereinbarten Ziele zuhanden des Verwaltungsrats;
- Erarbeiten des Entwurfs des jährlichen Vergütungsberichtes zuhanden des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat kann diese Aufgaben konkretisieren und dem Nominierungs- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben übertragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Nominierung von neuen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Nominierungs- und Vergütungsausschuss auch die Unterstützung unabhängiger Dritter beiziehen und diese entschädigen.

Der Verwaltungsrat ernennt den Präsidenten des Nominierungs- und Vergütungsausschusses und erlässt ein entsprechendes Reglement.

§ 24

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen maximal 12 zusätzliche Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben, wobei Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren, nicht mitzählen. Von keinem Mitglied des Verwaltungsrats dürfen mehr als 6 solcher Mandate in anderen börsenkotierten Gesellschaften ausgeübt werden.



Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat. Für den Fall, dass eine maximale Anzahl Mandate gemäss diesem Paragraphen überschritten wird, ist der rechtmässige Zustand vom jeweiligen Verwaltungsratsmitglied innerhalb von sechs Monaten wiederherzustellen.

§ 25

Die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften können soweit gesetzlich zulässig Mitglieder des Verwaltungsrats für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft oder Tochtergesellschaften zusammenhängen, entschädigen, die entsprechenden Beträge bevorschussen und entsprechende Versicherungen abschliessen. Diese Leistungen gelten nicht als Vergütung, Darlehen oder Kredite.

Die Geschäftsleitung

§ 26

Der Verwaltungsrat bestellt eine Geschäftsleitung, der nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt.

§ 27

Die Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung können befristet oder unbefristet ausgestaltet sein. Die maximale Dauer bei befristeten Arbeitsverträgen sowie die maximale Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeitsverträgen betragen 12 Monate.

§ 28

Die Mitglieder der Geschäftsleitung beziehen für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften eine Vergütung. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften entrichtet werden.

Der maximale Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder muss von der Generalversammlung jährlich prospektiv jeweils für das nächste Geschäftsjahr genehmigt werden. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche Anträge zur Vergütung in Bezug auf die gleiche oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen. Der Vergütungsbericht ist der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vorzulegen.

Die Gesamtvergütung besteht für jedes Mitglied der Geschäftsleitung aus einer fixen (inkl. Spesenpauschale) sowie aus kurz- und langfristigen erfolgsabhängigen Vergütungselementen, die in den kurz- und langfristigen Vergütungsplänen vorgesehen sind, aus gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Sozial-, Vorsorge- und Lohnnebenleistungen sowie aus Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge.

Die kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütungspläne basieren auf Leistungskriterien, die die Performance der DKSH Gruppe und/oder Teilbereiche davon und/oder individuelle Ziele umfassen. Im Allgemeinen wird die Zielerreichung in der Einjahresperiode gemessen, für die der kurzfristige Plan gilt. Die Höhe der Auszahlung der kurzfristigen Vergütung ist begrenzt. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss, soweit die Entscheidungsbefugnis an ihn delegiert wurde, legen die Leistungskriterien, die Zielgrössen und den Grad der Zielerreichung fest.

Die langfristigen erfolgsabhängigen Vergütungspläne basieren auf Leistungskriterien, die sich auf die strategischen Ziele der DKSH Gruppe beziehen (z.B. Finanzziele, Innovation, Aktionärsrendite und/oder andere Richtgrössen). Die Zielerreichung wird im Allgemeinen innerhalb einer Periode von drei Jahren gemessen. Die Höhe der Auszahlung der langfristigen Vergütung ist begrenzt.



Die langfristige erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder in Form von aktienbasierten Vergütungen (wie freien oder gesperrten Aktien, Anwartschaften oder Bezugsrechten auf Aktien) oder vergleichbaren Instrumenten, anderen Leistungen oder in Sachwerten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss, soweit die Entscheidungsbefugnis an ihn delegiert wurde, legen die Bedingungen für die Ausrichtung, den definitiven Erwerb (*vesting*), die Wartefrist, die Ausübung und die Verwirkung der gewährten Vergütung fest. Diese Bedingungen können die Verlängerung, die beschleunigte Ausübung oder andere Voraussetzungen für die Zuteilung, den Erwerb oder die Verwirkung der Rechte als Folge gewisser vordefinierter Ereignisse wie beispielsweise die Beendigung des Arbeits- oder Auftragsverhältnisses vorsehen. Der Verwaltungsrat legt die Bewertungskriterien für die einzelnen Vergütungselemente auf der Basis der Prinzipien fest, die für die Erstellung des Vergütungsberichts gelten.

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung können nachvertragliche Konkurrenzverbote von maximal 12 Monaten vorsehen, wobei die Karenzentschädigung weder die fixe Jahresvergütung vor der Kündigung pro rata noch den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen darf.

Für alle Mitglieder der Geschäftsleitung, welche nach der Generalversammlung, welche über den Gesamtbetrag der Vergütung abgestimmt hat, ernannt werden, besteht in jeder relevanten Periode ein Zusatzbetrag im Umfang von 30% des für die relevante Vergütungsperiode bereits genehmigten maximalen Gesamtbetrags der Vergütungen der Geschäftsleitung. Dieser Zusatzbetrag gilt separat für jede Vergütungsperiode, für welche eine Genehmigung durch die Generalversammlung bereits erfolgt ist. Der effektiv in Anspruch genommene Zusatzbetrag muss von der Generalversammlung nicht genehmigt werden. Der Zusatzbetrag kann ebenfalls zur Abgeltung von Nachteilen im Zusammenhang mit dem Stellenwechsel (in bar oder in Form von aktienbasierten Entschädigungen) in Anspruch genommen werden.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche weitere Einzelheiten in einem oder mehreren Vergütungsreglementen regeln.

§ 29

Lehnt die Generalversammlung die vom Verwaltungsrat beantragte Gesamtvergütung für die Geschäftsleitung ab, kommt die in § 20 genannte Regelung sinngemäss zur Anwendung.

§ 30

Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen maximal 5 zusätzliche Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben, wobei Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren, nicht mitzählen. Von keinem Mitglied der Geschäftsleitung dürfen mehr als 2 solcher Mandate in anderen börsenkotierten Gesellschaften ausgeübt werden.

Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Für den Fall, dass eine maximale Anzahl Mandate gemäss diesem Paragraphen überschritten wird, ist der rechtmässige Zustand vom jeweiligen Geschäftsleitungsmitglied innerhalb von sechs Monaten wiederherzustellen.



Die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften können Mitgliedern der Geschäftsleitung Vorsorgeleistungen (wie Renten, Kauf von Krankenversicherungen und dgl.) ausserhalb der beruflichen Vorsorge in Aussicht stellen und nach ihrem Ausscheiden ausbezahlen. Die Höhe solcher Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge darf CHF 850,000 jährlich nicht übersteigen.

Die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften können soweit gesetzlich zulässig Mitglieder der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft oder Tochtergesellschaften zusammenhängen, entschädigen, die entsprechenden Beträge bevorschussen und entsprechende Versicherungen abschliessen. Diese Leistungen gelten nicht als Vergütung, Darlehen oder Kredite.

§ 32

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind gesellschaftsrechtlicher Natur und verleihen keine individuellen Leistungsansprüche.

Die Revisionsstelle

§ 33

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag ihrer Wahl und endet mit der ersten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung.

Die Revisionsstelle nimmt ihre Prüfungs- und Berichterstattungspflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts wahr.

IV. Geschäftsbericht, Gewinnverteilung, Reserven

§ 34

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (inkl. Bilanz, Erfolgsrechnung, und Anhang), und der Konzernrechnung sowie allenfalls weiteren gesetzlich erforderlichen Dokumente zusammensetzt.

§ 35

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge. Die Generalversammlung kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weitere Reserven schaffen.

§ 36

Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren vom Verfalltag an nicht erhoben werden, fallen dem Reservefonds der Gesellschaft zu.



V. Bekanntmachungen

§ 37

Offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist befugt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen nach Wahl des Verwaltungsrats durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

VI. Auflösung und Liquidation

§ 38

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft kann unter Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen jederzeit von der Generalversammlung beschlossen werden.

Die Liquidation wird nach Massgabe der Art. 742 ff. OR durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (einschliesslich Grundstücke) aus freier Hand zu verkaufen. Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

Zürich, 16. März 2023